

DIE ERWIDERUNG DAZU :

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230711_klage_beschwerde_querulanz.pdf



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz
Aktz: L 1 SO 41/23 KL

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße 67
66871 Theisbergstegen

Mit Postzustellungsurkunde

Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
L 1 SO 41/23 KL

Telefon
(0 61 31) 1 41-
50 06

Datum
26.06.2023

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel u.a.

Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 20.06.2023 zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Stumm, Justizbeschäftigte
Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

Sprechzeiten/Datenschutz:

Montag - Donnerstag:
9:00-12:00 Uhr und 13:30
- 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr

Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 61 31) 141-0
Telefax: (0 61 31) 141-50 00
Internet: <http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:

Bus bis Haltestelle
Bauhofstraße/LBBW

Parkmöglichkeit:

Parkplatz Schloßplatz
Eingang: Ernst-Ludwig-Platz

Hinweis zum Datenschutz auf lsg.rp.justiz.rlp.de, Menüpunkt Datenschutz

Abschrift

LANDES



**SOZIALGERICHT
RHEINLAND-PFALZ**

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen
gegen

1. Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich- Straße 49 b,
66869 Kusel

- Beklagter zu 1) -

- Kläger -

2. Kreisverwaltung Kusel, vertreten durch den Landrat, Trierer Straße 49 - 51, 66869 Kusel

- Beklagter zu 2) -

hat der 1. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am 20. Juni 2023 durch

Präsidenten des Landessozialgerichts Dr. Gutzier

Richterin am Landessozialgericht Prange

Richterin am Landessozialgericht Dr. Süsskind

beschlossen:

Das Verfahren wird abgetrennt und unter einem neu zu vergebenden Aktenzeichen fortgeführt, soweit es sich gegen das Jobcenter Landkreis Kusel richtet.

-2-

Gründe:

Eine Zuständigkeit des Senats ist nach der geltenden Geschäftsverteilung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz nicht gegeben, da es sich, soweit sich das Verfahren gegen das Jobcenter Landkreis Kusel richtet, um eine Angelegenheit des Bürgergeldes/Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II) handelt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

gez. Dr. Gutzier

gez. Prange

gez. Dr. Süsskind

beglaubigt:

Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle